

Ansuchen um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für Personen, die bereits eine berufsbezogene Berufsfachschule abgeschlossen haben

(Dekret des Landeshauptmanns vom 3. Juni 2013, Nr. 15, »Verordnung über die Lehrabschlussprüfung«, Artikel 2)

Das Ansuchen muss spätestens **45 Tage** vor Prüfungsbeginn bei der zuständigen Berufsschuldirektion eingereicht werden.

Der/Die Unterfertigte ,

geb. am in

wohnhaft in (PLZ, Ort) Straße, Nr.

Telefon E-Mail für die Einladung

ersucht um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für den Beruf .

Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für Lehrberufe mit 3-jähriger Ausbildungsdauer:

Ich erkläre, dass ich das Abschlusszeugnis der berufsbezogenen **3- oder 4-jährigen Berufsfachschule**

genaue Bezeichnung der Fachrichtung und der Berufsschule, an der der Abschluss erworben wurde

am erlangt und den genannten Beruf anschließend mindestens **12 Monate¹** lang ausgeübt habe.

tt.mm.jjjj

Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für Lehrberufe mit 4-jähriger Ausbildungsdauer:

Ich erkläre,

dass ich das Abschlusszeugnis der berufsbezogenen **3-jährigen Berufsfachschule**

genaue Bezeichnung der Fachrichtung und der Berufsschule, an der der Abschluss erworben wurde

am erlangt und den genannten Beruf anschließend **18 Monate¹** lang ausgeübt habe.

tt.mm.jjjj

¹Die Berufserfahrung kann in Form einer Tätigkeit als Lehrling, Facharbeiter/Facharbeiterin, mitarbeitender Gesellschafter/mitarbeitende Gesellschafterin oder als mitarbeitendes Familienmitglied nachgewiesen werden. Eine Berufserfahrung von weniger als zwei Monaten wird nicht in die Berechnung der 12 Monate miteinbezogen. Praktika und die Tätigkeit als Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterin zählen nicht als Berufserfahrung.

dass ich das Abschlusszeugnis der berufsbezogenen **4-jährigen Berufsfachschule**

genaue Bezeichnung der Fachrichtung und der Berufsschule, an der der Abschluss erworben wurde

am erlangt und den genannten Beruf anschließend **12 Monate¹** lang ausgeübt habe.

tt.mm.jjjj

Falls zutreffend bitte ankreuzen:

Ich wurde mit Dekret Nr. vom vom theoretischen Teil der Lehrabschlussprüfung befreit.²

tt.mm.jjjj

Mitteilung gemäß Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO)

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Landesberufsschule Schlanders, in Person der Schulführungskraft Virginia Maria Tanzer. Die übermittelten Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO), verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Der Betroffene der Datenverarbeitung erhält auf Anfrage gemäß Artikel 15-21 EU-DSGVO Zugang zu Daten, Auszügen und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der die Erreichung der Zwecke, für die sie bearbeitet werden, nicht überschreitet (Artikel 5, DSGVO) oder gemäß den gesetzlichen Fristen. Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445, strafrechtlich verfolgt. Alle Anfragen oder die Ausübung Ihrer Rechte zu den Themen, die von der DSGVO abgedeckt sind, können an die interne Kontaktperson für den Datenschutz unter der E-Mail-Adresse: dsb-bildungsverwaltung@provinz.bz.it gerichtet werden.

Datum

Unterschrift

² Personen, die eine berufsbezogene Berufsfachschule besucht und anschließend mindestens 12 Monate bzw. 18 Monate lang im betreffenden Beruf gearbeitet haben, können beim Amt für Lehrlingswesen um Befreiung vom theoretischen Teil der Lehrabschlussprüfung ansuchen. Die Befreiung muss vor der Zulassung zur Prüfung erfolgen. Informationen dazu unter 0471 416 980 oder www.provinz.bz.it/lehrlingswesen.